

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Hat der Kandidat in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomvorprüfung erfolgreich abgelegt, so wird die Diplomvorprüfung mit Ausnahme des Faches Grundzüge der Informatik erlassen.“
- b) In Absatz 6 werden die Worte „bayerischen Fachhochschule“ ersetzt durch die Worte „Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes“.
- c) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil ‚sehr gut bestanden‘ abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Zweiten Teil der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in dem Diplomprüfungsfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erbringt.“

5. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer gemäß § 31 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 zu entnehmen.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11 erhält folgende Fassung: Operations Research
- b) Nach Nummer 38 wird eingefügt: „39. Theoretische Informatik“
- c) Die bisherigen Nummern 39 bis 46 werden Nummern 40 bis 47.
- d) Bei den Nummern 44 und 46 wird ein Sternchen angefügt.
- e) Das Sternchen erhält folgenden Wortlaut:
 „Wenn ein mit *) gekennzeichnetes Fach als Prüfungsfach der Informatik nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 gewählt wird, ist es als Pflichtwahlfach nicht zugelassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Mai 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22. Juni 1994 Nr. X/4 - 5e69eIX - 6/86 634.

Erlangen, den 5. Juli 1994

Prof. Dr. G. Jasper
 Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juli 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 1994.

KWMBI II 1994 S. 624

221021.0856-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 6. Juli 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 12. Februar 1993 (KWMBI II S. 285) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das dreisemestrige Hauptstudium.

(2) Grundstudium:

1. Studienjahr:

Einführung in die Biologie. Kurse zur Zytologie, Anatomie, Formenkenntnis und Systematik der Organismen. Vorlesungen, Übungen und Kurse in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Mathematik. Vorlesung in Physik. Halbtägige Exkursionen.

2. Studienjahr:

Vorlesungen beziehungsweise Kurse aus den Gebieten der Biochemie, Physiologie der Pflanzen und Tiere, Genetik, Mikrobiologie und Organischen Chemie. Übungen und Kurse in Physik und Physikalischer Chemie.

(3) Hauptstudium:

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung.

2. Hauptfach

Das Hauptfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Zellbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

Bei Aufnahme des Hauptstudiums soll die Wahl des Hauptfaches in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrern vorgenommen werden.

Erforderlich sind aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches ein Großpraktikum, ein Wahlpflichtpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Näheres regelt der Studienplan.

3. Nebenfächer

In einem Nebenfach muß ein benoteter Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an

der Universität Regensburg durch ein prüfungsförmliches Verfahren erbracht werden. Als Nebenfächer können gewählt werden:

A) Biologische Fächer:

Biochemie	Mikrobiologie (oder Medizinische Mikro- biologie)
Biophysik	Zellbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie	Theoretische Physik
Organische Chemie	Experimentalphysik
Physikalische Chemie	Mathematik

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Geographie	Psychologie
Geologie	Wirtschaftswissenschaft:
Rechtswissenschaft	Informatik
	Wissenschafts- geschichte

Höchstens eines der drei Nebenfächer kann aus der Liste C der nicht-biologischen Fächer gewählt werden. Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll das Nebenfach Organische Chemie (beziehungsweise Physikalische Chemie) und ein weiteres Nebenfach aus der organismischen Biologie (Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie) gewählt werden.

Die Wahl anderer Nebenfächer wird durch § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg geregelt.

4. Weitere Leistungen

Weiterhin sind Spezialvorlesungen oder Seminare und drei Exkursionstage erforderlich. Für die Hauptfächer Botanik und Zoologie ist zusätzlich die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion nachzuweisen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1994 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 8. März 1994 Nr. V 117-55/1302, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Mai 1994 Nr. X/4 - 5e69b(3) - 6/41 651).

Regensburg, den 6. Juli 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 6. Juli 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 1994.

KWMBI II 1994 S. 625

221031.06-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für die Lehrämter an Grund-,
Haupt- und Realschulen
(„Nicht vertieft studiertes Fach Musik“)
an der Hochschule für Musik in München**

Vom 7. Juli 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 292), erläßt die Hochschule für Musik in München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

§ 8 der Studienordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (nicht vertieft studiertes Fach Musik) an der Hochschule für Musik in München vom 4. September 1981 (KMBl II S. 654) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verteilung der Studieninhalte

Dem nicht vertieften Studium des Faches Musik sind im Rahmen der Mindeststudienzeit 59,5 Semesterwochenstunden zugrunde gelegt. Die Verteilung ist aus der nachfolgenden schematischen Gliederung zu entnehmen: